

daß zu Fischeningen keine Zisterzienser, sondern Benediktiner seien. Auch der Abt der Zisterzienser Abtei Wettingen (Bez. Baden in der Schweiz) machte sich erbietig bei ihm den Konvent abzuhalten. Es kam auch dazu nicht. Man vereinigte sich den Konvent in Feldbach zu halten. Der Prälat von Fischeningen ließ das Geld dazu. Es wurde 13. November 1635 als 27. Aebtiffin Frau Maria Scholastika Eberhardtin aus Mildenburg bei Weingarten gewählt. Sie war vorher Puffererin und Krankenwärterin gewesen. „Es ist wohl eine klegliche Wahl gewesen, da man ihr in der Fremde auch einen fremden Staab vnd Schliffel geben“. Den andern Tag stellte ihr die Priorin das große Elend und die Armut des Gotteshauses vor, las ihr die große Schuldenlast vor. Ohne weitere Schulden zu machen, könne man gar nicht weiter haufen. Der Konvent bewilligte nun 2000 fl. aufzunehmen, um wieder anfangen zu können. Sie nahm aber nur 900 fl. Schweiz. Währung beim Prälaten von Fischeningen auf. Am 3. Tage zog sie ab nach Heggbach und mußte „ihre Kinder auch wider in der Fremde lassen“, sintemahlen Seyn von der Frau Priorin mit mehr als 20 fl. von obigem Geld empfangen, welches Ihr ganzer Reichthumb gewest. Wie sie nach Heggbach kamen, durchliefen sie das ganze Kloster, fanden aber nicht soviel darin, daß sie hätten „einen Finger damit verbinden“ können. In höchster Armut fieng die Aebtiffin an, legte überall selbst Hand an, aß mit dem Gefinde „Habermüesser“, Erbsen, Kraut und „Gefchnitz“. In Söflingen bettelte sie Gemüse. Ja die Armut war so groß, daß man nicht einmal über Feld in eine Kirche gehen konnte, weil kein einziges gutes Paar Schuhe vorhanden war. In Biberach flickte man ihr die Schuhe nicht, wenn nicht gleich das Geld dabei war. Als sie sich wieder etwas erhaust hatten, wurden sie nochmals ausgeplündert. Bei ihrem Tod war die Anzahl der Klosterfrauen die gleiche wie beim Antritt ihrer Regierung: 54. Sie starb 24. März 1663.

28. Maria Apollonia Schweizerin aus Ulm, gewählt 1663, † 7. April 1670.

29. Maria Bernarda Oeftringerin, gewählt 1670, † 20. Juli 1675.

30. Maria Cäcilia Vöhlerin, Freifrau von Frickenhausen, Illerdissen und Neuburg, gewählt 1675. Sie baute viel, kaufte für 1845 fl. Güter und zahlte 2645 fl. Schulden ab. gestorben 18. Februar 1687.

31. Maria Barbara Hagerin aus Ueberlingen, gewählt 24. Februar 1687. Sie hat verschiedene Fehljahre in Wein und Früchten gehabt. Beim ersten französischen Einfall mußte sie auf 8 Monate den Konvent weg schicken. Sie ließ den Glockenturm und eine neue Orgel erbauen. Sie resignierte 17. Dezember 1700 und ist gestorben 1715.

32. Maria Magdalena Solerin aus Offenburg, gewählt 17. Dezember 1700. Sie mußte von 1703—1704 wegen des französischen Krieges den Konvent weg schicken. 1703 war in Reute in Tirol eine große Feuersbrunst. Es verbrannten dabei viele von Heggbach dahin geflüchtete Schriften und Dokumente, Kirchenornat, Leinwand, Kleider etc. † 21. Oktober 1712.

33. Maria Cäcilia Konstantia Schmidin aus Cham in der Pfalz, gewählt 25. Oktober 1712. Sie baute den durch Blitzschlag eingestürzten langen Stadel wieder auf, baute ein neues Ochsen- und Schafhaus und zahlte 30000 fl. Schulden ab. † 20 Juni 1742.

34. Maria Alaidis Zechin aus Friedberg in Baiern, gewählt 26. Juni 1742. Sie führte langwierige und kostbare Prozesse, baute 1742 die abgebrannte Herrschaftsmühle und 1753 das Bräuhaus wieder auf. Sie kaufte die sogenannten Söflinger Höfe zu Bautetten, die sie vom churbairischen Lehensverbande frei machte. † 29. November 1773.

35. Maria Juliana Kurzin aus Hainhofen (Heimhofen, bair. Schwaben?), gewählt 3. Dezember 1773. Sie ließ neue Altäre bauen, die Orgel reparieren, das Brunnenwerk und die Schmitde erbauen und setzte das Reichsstift durch kluge Verwaltung in einen bessern Stand. † 2. Dezember 1792.

36. Maria Anna Vogel aus Ummendorf, gewählt 6. Dezember 1792. Von ihr sagt die Chronik: „Sie hatte männlichen Verstand, war eine eifrige Handhaberin klösterlicher Disziplin, eine kluge, verständige Haushälterin und mußte die Aufhebung des Klosters erleben. Sie war eine wahre sorgfältige Mutter gegen ihre untergebenen Kinder. † 12. Dezember 1835.

Giesel.

### Ein Prozeß aus dem Ende des vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts wegen Verhlichung und Anfüßigmachung in Biberach.

Aus den Akten gezogen von C. F. O.

Alte Geschichten, namentlich solche, welche sich in kleinen Gemeinden, wie unsere Reichsstädte waren, ereigneten, erscheinen manchmal recht lächerlich, und dennoch bieten sie einen oft interessanten Beitrag zur Kulturgeschichte und Ver-

gleichungen vieler Art mit der Gegenwart. Namentlich möchte dies bei nachfolgender Geschichte sich zeigen, in der Kulturkampf, Haufiererei, Innungs- und Zunftwesen vorkommt.

In neuerer Zeit ist auf die politische Bildung unseres Dichters C. M. Wieland von verschiedenen Schriftstellern<sup>1)</sup> hingewiesen worden, und bei Erzählung von Geschichten aus kleinen Gemeinden fallen einem gar viele Stellen aus seinen zahlreichen Werken ein, von denen ich wenigstens eine anführen muß, welche der nachfolgenden Geschichte vorgefetzt werden soll.

Wieland sagt nemlich in seiner Geschichte des Don Sylvio<sup>2)</sup>: „der spanische Auctor, der im Gefolge eines bekannten Ministers seiner Nation sich einige Jahre in Deutschland aufgehalten, nimmt sich die Freiheit, bei dieser Gelegenheit sich über gewisse kleine deutsche Republiken lustig zu machen, von denen er beobachtet haben will, daß die Berathschlagung im Saale der Donna Mencia eine natürliche Kopey der Art und Weise sei, wie man in selbigen die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln pflege. Man muß gestehen, daß die Anekdoten, die er davon beibringt, nicht sehr geschickt sind, die republikanische Verfassung anzupreisen. Allein von einem Spanier, dessen ganze Freiheit darin besteht, daß er das Recht hat mit zwei oder drei Brillen auf der Nase und mit verschränkten Beinen vor seinem Hause zu sitzen, sich die Zähne auszustochern und so viel Grillen zu fangen als ihm beliebt, ist freilich nicht zu erwarten, daß er die Gebrechen der politischen Freiheit im gehörigen Verhältnis mit ihren Vortheilen betrachte. Und wie sollte er, der von der vermeinten Erhabenheit seiner Nation und von der Größe seines Königs verblendet ist, die Beobachtung machen können, daß oft mehr Geschicktheit erfordert wird, die verwickelten Triebäder eines kleinen Staats von freien Menschen zu regieren, als eine halbe Welt von Sklaven zu befehlen. Man weiß wie weit auch in diesem Stücke die Vorurtheile gehen: und wenn Don Ramiro von Z. uns andern kleinen Republikanern in der Berathschlagung von Rosalva einen Spiegel vorzuenthalten meint, so können wir ihm vielleicht Beispiele aus der Geschichte großer Monarchien entgegen halten, wo nach einer Menge von geheimen Konferenzen zuletzt doch der Einfluß eines Kammermädchens, eines Musiko, oder Hoffnarren, die vereinigte Weisheit von einem paar Dutzend Spanischen Mänteln und langen Perücken überwogen hat“.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts betrieb Kaufmann W., der aus einer alten einheimischen Familie stammte, ein Handelsgeschäft in Biberach. Er heiratete eine Ulmerin, eine Nachkommnin des berühmten Mathematikers Johannes Faulhaber<sup>3)</sup>, welche als nicht von Biberach gebürtig für eine Fremde oder wie man in Biberach sagte, für eine 'reingefchmeckte galt. W. starb frühe, und hinterließ außer seiner Frau noch drei Töchter. Jene setzte die Handlung fort und heiratete nach einigen Jahren ihren Handlungsdienner R., welcher ebenfalls ein Fremder, nemlich aus dem Herzogthum Württemberg, war. R. war ein sehr thätiger Mann und brachte das Geschäft sehr auf. Er besuchte die Frankfurter Messen, brachte von dort das Neueste und Eleganteste mit und verkaufte seine Waaren im Einzelnen und im Großen. Seiner Thätigkeit wurde aber durch den Tod nach wenigen Jahren ein Ziel gefetzt. Er hinterließ zwei Söhne, von denen der eine sich für ein städtisches

<sup>1)</sup> Lessing, Wieland, Heinse. Nach den handschriftlichen Quellen in Gleims Nachlasse dargestellt von Heinrich Pröhle. Berlin 1877. S. 77.

<sup>2)</sup> Die Abenteuer des Don Sylvio von Rosalva I. 3. Buch 5. Kapitel.

<sup>3)</sup> Beiträge zur Geschichte der Mathematik in Ulm bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts von L. F. Ofterdinger. Ulm 1867. S. 4.

Amt vorbereitete und der andere sich der Kaufmannschaft widmete. Letzterer war zur Zeit, als nachfolgende Geschichte spielte, Handlungs-Kommis in Nürnberg.

Da die Witwe zur Betreibung ihres Geschäftes einen Gehilfen brauchte, so nahm sie als Handlungsdieners einen jungen Menschen an, welcher ihr von einem Nürnberger Groß-Handlungshaufe empfohlen wurde. Dieser war Joh. Gottf. Wilh. G., ein Pfarrerssohn von Rügheim aus dem Fränkischen Ritter-Kanton Bannach. Er entsprach vollkommen den Erwartungen der Frau R., denn die Handlung kam unter seiner Leitung zu noch größerem Flor, namentlich wurden viele Waaren an auswärtige Kaufleute und Krämer verkauft und ein neuer Zweig eingeführt, nemlich die Weißstickerei, wodurch in der Stadt, wie auf dem Lande viele Arme einen schönen Verdienst erhielten.

Im Anfang des Jahres 1800 kam von der Witwe R. ein Gesuch an den Magistrat um Aufnahme des Handelsdieners J. G. W. G. in das Biberacher Bürgerrecht ein gegen Bezahlung der Gebühren; mit der Anzeige, daß die Witwe R. den Entschluß gefaßt habe den G. als Gefellschafter in ihre Handlung zu ziehen und ihm eine ihrer Töchter zur Ehe zu geben, mit der Bemerkung, daß, im Fall zwischen der Witwe R. und deren Schwiegersohn G. eine Separation eintreten würde, letzterer keinen Detail-, sondern einen Großhandel betreiben werde.

Faßt mit dieser Eingabe gelangte an den Senat eine von Kaufleuten Biberachs, so daß beide zugleich am 1. April 1800 im Senat verlesen wurden. Die letztere fängt an: „Das Gerücht, daß die verwittibte Frau Affessorin R. die Absicht habe, eine ihrer Jungfer Töchter mit ihrem Bedienten Herrn G. zu verehlichen und diesen zum Teilnehmer ihrer offenen Handlung zu machen, — dieses immer lauter werdende Gerücht veranlaßt die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Kaufleute und Specereyhändler dem Hochlöblichen Magistrat anmit eine devote Protestation gegen die Aufnam jenes Fremdlings zu überreichen“.

Die Gründe, welche angeführt werden, sind folgende:

1. sei durch die Annahme der vielen Fremdlinge in Biberach eine Wohnungsnoth entstanden, die Miethen seien deswegen sehr in die Höhe getrieben, zum Schaden der Bürger; ja es seien manche Häuser so überfüllt, daß die Gesundheit auf eine nachtheilige Weise in Gefahr sei;

2. könnte „Frau R. einwenden, daß durch ihr Vorhaben kein neuer Laden aufkomme, sondern nur eine Kompanie-Handlung errichtet werden solle. Allein wer kann die Dauer dieser Gefellschaft verbürgen?“ Es seien in Biberach mehrere Beispiele vorgekommen, wo nach kurzer Zeit bei Kompanie-Handlungen Separationen und damit neue Läden errichtet worden seien. Nachdem solche Beispiele aufgezählt wurden, wird mit folgenden Worten geschlossen: „Sich solche Beispiele warnen zu lassen, gebietet schon im Allgemeinen die Klugheit und im Befondern sie auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden, ist desto natürlicher, da bekanntlich die Frau R., welche als Fremdlingin hieher kam, und zu ihrem zweiten Gatten ebenfalls einen Fremdling wählte, noch in den besten Jahren ist, folglich leicht noch auf den unerwehrbaren Einfall geraten könnte, auch sich selbst nochmals mit einem Fremden zu verheiraten; ferner sie zwei Söhne hab, deren Einer bereits der Kaufmannschaft gewidmet, der andere aber Kanzleiasistent und als solcher nach der hiesigen Kammerordnung berechtigt ist, früh oder spät sich gleichfalls eine Klasse der Handlung zu wählen, folglich aus dieser Familie der Zal hiesiger Kaufleute genug Verstärkung zugeht, ohne erst durch jungferliche Hände sich einimpfen lassen“;

3. wurde zu beweisen gesucht, daß Biberach kein Platz sei, an dem eine Großhandlung gedeihen könne, und die Kaufleute ihre Nahrung nur aus dem Laden-

verkauf ziehen, welche sehr benachtheiligt werde durch große Handelshäuser aus Frankfurt, Nürnberg, Augsburg etc., indem ihre Reisende von Privatleuten kleine Bestellungen annehmen. Noch mehr aber bringen die Krämerei und Haufiererei zahlloser Ausländer, welche von Großhandlungen begünstigt werden, der Kaufmannschaft Schaden;

4. sei die Aufnahme eines fremden Kaufmanns nicht nur den bisherigen Handelnden, sondern der ganzen Bürgerschaft schädlich, indem die Häuser- und Viktualien-Preise vertheuert, dadurch eine größere Konkurrenz zu den Hospitalischen Benefizien der ganzen Bürgerschaft nachtheilig, die Einschleichung eines fremden Kaufmanns verschiedene Gewerbetreibende beschädigen würden, z. B. die Zeugmacher, die Grautucher, Bortenmacher u. s. w.;

5. würde das G.'sche Beispiel für die ganze Bürgerschaft üble Folgen nach sich ziehen, denn es könnten nicht allein „noch weitere Kaufmanns- und Zuckerbäcker-Töchter, sondern auch Mädchen aus der Klasse der Handwerker sich die Nachahmung gelüften lassen; und wahrscheinlich würde für manche derselben ein Abschlag-Bescheid noch viel kränkender seyn, als für die R.'sche Jungfer Tochter welche zu ihrer Verforgung mit einem honetten Bürger ihres Standes bekanntermassen schon Gelegenheit gehabt hat, sie noch öfters zu finden hoffen darf, und noch sehr jung ist“;

6. G. sei erst kurze Zeit in Biberach und von befondern Verdiensten desselben nichts bekannt; hingegen — heißt es weiter — Herr K., ungeachtet er eine Fräulein Tochter des T. Herrn Geheimen und Hospital-Pflegers Dr. von H. heiraten wollte, 11 Jahre bei Herrn O. servirt hatte, und an dessen kaufmännischen Talenten nichts auszufetzen war, derselbe zum Besten der einheimischen Kaufleute abgewiesen worden ist, unterdessen aber das Loos der letztern nicht glänzender, sondern vielmehr ihr Nahrungs-Mangel größer geworden ist, so setzen wir dann in die patriotische Gefinnungen und in die Weisheit des hochlöbl. Magistrat das respektvolle Vertrauen:

„Daß der verwittibten Frau Affector R. oder dem Herrn G. selbst in einem auf des letztern Bürgernamen abzweckenden Gesuch niemals werde willfahrt, und diese zu unferer Beunruhigung p. Extract. Protoc. uns werde versichert werden“.

Auf diesen Antrag erhielt vom Magistrat die Frau R. einen abschlägigen Bescheid; ebenso wie auf einen erneutes Bittgesuch vom 21. Juli 1801, und die jungen Leute wären wohl niemalen zusammengekommen, wenn nicht ein Weltereignis stattgefunden hätte, welches dem Staatswesen in den Reichsfädten ein anderes Ansehen gab.

Am 20. Aug. 1802 gelangte die Nachricht nach Biberach, daß die Reichsstadt dem Markgrafen von Baden zugetheilt sei. Am 25. Sept. erschien ein badischer hoher Beamter und es wurde unter Trompetenschalle verkündigt, daß von jetzt an Biberach eine badische Stadt sei, die Huldigung erfolgte am 29. Sept.; an diesem Tag erschien der badische Oberamtmann Müller um das „Regiment zu handhaben“. Derselbe verlas im Senat ein allerhöchstes Dekret, nach welchem nach den bisherigen Gesetzen und von den bisherigen Beamten die Stadt regiert und jeder Beamte seine Stelle verwalten solle. Dennoch legte der katholische Burgermeister und mehrere Senatoren ihre Stellen nieder, und für dieselben wurden nach altem Herkommen neue, meistens jüngere Männer gewählt. Zum katholischen Burgermeister wurde Herr v. Mayr gewählt.

Im August 1803 reichte die Frau R. eine Bittschrift beim Senat ein, in der sie anführt:

„Die eingetretenen politischen Veränderungen auch in hiesiger Stadt und die damit verbundenen Veränderungen der herrschenden Prinzipien haben meine gesunkenen Hoffnungen wieder erweckt, und mich zu dem Entschluß veranlaßt, meine ehrerbietigste Bitte um Reception des G. nochmals vorzutragen.“ In diesem Bittgesuch wurde nun versucht die Gründe zu widerlegen, welche die Gegner in ihren zwei Eingaben angeführt hatten, namentlich wurde auseinander gesetzt, wie Fabrikation und Großhandel in Biberach zum Nutzen der Bevölkerung betrieben werden könne.

Diese Eingabe wurde im Senat am 30. Aug. 1803 verlesen und vom katholischen Bürgermeister von Mayr bemerkt: „daß 4 der Herrn Handelnden bei Amt erschienen und gebetten haben, auf die gegen die Annahme des Herrn G. zum Bürger schon längst übergebene Denkschrift und Protestation Rücksicht zu nehmen, daß aber ihm (dem H. von Maier) von einer solchen Schrift nichts bekannt seye.“

„Dagegen bemerkte der protestantische Bürgermeister Dr. Stecher, daß von den Herrn Handelnden schon vor längerer Zeit gegen diese Annahme eine schriftliche Protestation übergeben, und bei der Amts-Wechslung dem ehemaligen Tit. Herrn Bürgermeister von Pflumern behändigt worden seye, aber sich gegenwärtig nicht mehr vorfinde.“

Beschluß: „Werde dem Gesuch der Frau R., jedoch mit der von ihr selbst anerbotteneu Restriction, willfahrt, somit Herrn G. praestitis praestandis in's Bürgerrecht aufgenommen und der Heirats-Konfens unter gewöhnlicher Bürgschaftsleistung erteilt.“

Hiemit sollte man glauben, daß die Sache zu Ende sei, aber das junge Paar hatte noch lange (bis zum 27. April 1804) zu warten, bis die Erlaubnis gültig wurde.

Doch bevor diese Geschichte fortgesetzt werden kann, ist es nöthig, einige Ergänzungen einzuschalten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß aus den bisher ausgezogenen Akten, noch mehr aber aus den nachfolgenden eine Animosität gegen das R.'sche Handlungs-Haus vorherrschte. Um nun dies zu erklären, ist zu bemerken, daß die Biberacher Kaufleute von jeher einen Haß gegen fremde Krämer und Haußierer hatten und deswegen noch zur Zeit der Reichsstadt der Magistrat veranlaßt wurde, diesen Kleinhandel zu beschränken. Das R.'sche Handlungs-Haus war immer mit großer Auswahl mit dem Neuesten und Modischen versehen und mußte deswegen manches Alte und Außersmodische an Krämer und Kleinhändler verkaufen. Dadurch kam es in den Verdacht, als beschütze es die in Biberach so verhaßte Krämer- und Haußiererei.

Ein weiteres Moment dieses Streites ist, daß durch den westphälischen Frieden Biberach als eine paritätische Stadt erklärt wurde. Diese Parität war aber nicht im Stande, eine Veröhnung der beiden Konfessionen zu bewirken, weil beide Parteien schon existirten vor der Reformation und mehr politische, als Kirchenpartien waren. Nun wurden damals die zwei bedeutendsten Handlungen in Biberach von Katholiken, nemlich von Consoni und Pitoni geleitet, und beide theiligten sich nicht an diesem Streit. Wenn daher auch ein Katholik die erste Protestation unterschrieben hatte und die Frau R. mit ihrer Familie und G. feste Protestanten waren, so hatte die Gegnerschaft doch eine vorherrschend protestantische Färbung, die noch dadurch verstärkt wurde, daß auf das Referat und Antrag des katholischen Bürgermeisters dem Gesuch der Frau R. entsprochen wurde. Die vorhandenen Akten sind gerade in Bezug auf das Hereinziehen der Konfessionen lückenhaft, namentlich fehlt ein Stück, auf das aber eine Antwort da ist, welche die Richtigkeit obiger Behauptung bestätigt; es ist dies eine Rüge, welche das Hofraths-Kollegium in Meersburg am 6. April 1804 wegen Ausfällen gegen die katholische Partie erlassen hat.

Wäre Biberach noch eine Reichsstadt gewesen, so war der Streit durch den Senatsbeschluß vom 30. Aug. 1803 zu Gunsten des G. entschieden. Zwar gab es damals noch in Wien als höhere Instanz den Reichshofrath, aber sich an diesen zu wenden, kostete gar viel Zeit und Geld, so daß sich die Gegner wohl nicht nach Wien gewendet hätten; aber jetzt waren die höhern Instanzen viel näher in Meersburg, Bruchsal und Karlsruhe.

Am 16. Sept. 1803 zeigten die Bevollmächtigten der Gegner dem Magistrat an, daß sie den Rekurs gegen den Beschluß vom 30. Aug. 1803 an das Hofraths-Kollegium in Meersburg ergriffen haben, womit die Hochzeit des G. hinausgeschoben wurde. Die Rekurs-Schrift wurde in Meersburg schon am 6. Sept. 1803 übergeben. Es ist dies ein umfangreiches Aktenstück, unterzeichnet nicht allein von protestantischen Kaufleuten und Spezereihändlern, sondern von vielen Handwerkern, Knopf-, Zeug-, Uhrenmachern, Strumpfwirkern etc.

In diesem Aktenstück wurde ausgeführt: wie im Mittelalter die Kaufmannschaft durch Wegelagerung des Adels geschmälert worden sei, so werde jetzt dieselbe in Biberach durch herumziehende Kaufleute, Krämer, Hausirer und Juden vollständig ruiniert. Dazu komme, daß die Kaufmannschaft und die Gewerbe in Biberach überfetzt seien, und voraussichtlich noch mehr überfetzt werden, da auf einer Seite die Fruchtbarkeit der Ehen in Biberach zunehme, auf der andern Seite die Sterblichkeit durch Einführung der Schutzpocken abnehme. Die Stadt sei jetzt schon übervölkert, dadurch sei eine Wohnungsnoth entstanden, und die Einwohner mit Nahrungsvorgen beschwert. Deswegen und weil viele Bürgersöhne häufig Frauen aus der Fremde holen, erfordere es das allgemeine Beste, keine neue Fremdlinge in die Bürgerschaft aufzunehmen. Die Frau R. sei auch aus der Fremde herbeigekommen und habe zum zweiten Mann einen Fremdling genommen und es sei daher gar nicht nöthig, daß sie durch ihre Töchter noch weitere Fremdlinge herziehe.

Die Unterzeichner bringen dann vor: „schon Jahre lang wurden wir in der Beforgnis erhalten, daß durch die Lieblichkeit dieses jungen Mannes mit einer Kaufmann R.'schen Tochter dieses für uns höchst unangenehme Ereignis herbeigeführt werde“. Es seien deswegen von den Unterzeichnern schon mehrmals Protestationen eingereicht worden, wodurch für sie günstige Beschlüsse herbeigeführt worden seien. Eine weitere Protestation — so wird fortgefahren — „mit den triftigsten Gründen wurde von uns, als es sich vor einem Jahr die G.'sche Lüfterheit zu einem neuen Versuch merken ließ, dem Bürgermeisteramt mit der geziemenden Bitte übergeben, dieselbe in der nemlichen Session, in welcher früh oder spät der G.'sche Antrag wieder zur Sprache gebracht würde, mitverlesen zu lassen — und über all dies erneuerte eine Deputation aus unserer Mitte dieses Gefuch bey Löbl. Bürgermeisteramt, sobald wir vor einigen Wochen in Erfahrung brachten, daß Herr G., oder dessen präsumtive Schwiegermutter den Wohlhöbl. Magistrat deswegen neuerlich anzugehen vorhabe“.

„Je mehr wir nun überzeugt seyn konnten, re adhuc integra in Bitten und Vorstellungen nichts verläumt zu haben, desto kränkender muß es für uns seyn dennoch zu hören, daß am 30. d. M. nach der Beilage sub Nr. 5 dem Herrn G. das Bürgerrecht und der Heuraths-Consens wirklich erteilt worden ist, ohne unsere oben-erwähnte dritte Protestations Schrift, welche nescimus quo fato — verloren gegangen seyn soll, jemals bey Rat vorlesen zu haben, und ohne daß uns, entweder wegen diesem Verlust eine anderwärtige Einreichung aufgetragen, oder wenigstens durch nochmalige Vorlesung unserer früheren bey den Rats-Akten wirklich noch befindlichen Schriften, eine Vergleichung der Motive unserer Protestation mit jenen der gegnerischen Supplick vorgenommen wurde“.

„Alles dieses vorausgesetzt und in unparteyifche Erwägung gezogen dringt ſich gewis unwiderſtehlich die Frage auf: Welches wol die Verdienſte und Vorzüge des jungen Mädchens und ihres Liebhabers ſeyn mögen, um deretwillen alle unfere Vorſtellungen fruchtlos geblieben und zwey vorher zu unfern Gunſten erfolgte Rats Schlüſſe umgeſtoßen worden ſind“?

„Wenn wir zu viele Verehrung für unfern Wohlhöbl. Magiſtrat hegen, als daß wir von der ſchönen Figur des Mädchens irgend einen Ausſchlag erwarten ſollten, ſo würden wir uns wahrhaftig gar keine Urſache einer vorzüglichen Begünstigung denken können. Denn daß nicht nur ihre noch lebende Frau Mutter ſelbſt aus der Fremde hieher gezogen iſt, ſondern auch nach dem Tod ihres erſten Gatten wieder einen Fremdling geheuratet hat, kann die Tochter wol nicht berechtigen, die 36 der Handlung beſießene Burgers Söhne, deren mancher ſich gerne um ihre Hand bewürbe, zu verachten, und durchaus auf der Hereinziehung eines Fremden zu beharren“.

„Von Herrn G. ſelbſt weiß man nichts mehr und nichts weniger, als daß er ſeit einigen (6) Jahren Ladendiener der Frau R. iſt; hätte er ſich in dieſer Eigenſchaft beſonders verdient gemacht, ſo ziemt es ihr, ihn für ſich ſelbſt, nicht auf Koſten anderer dafür zu belohnen“.

Zum Schluß folgt nun der Antrag: „daß der von uns gegen die G.'ſche Bürgeraufnahme ergriffene, und dem hieſigen löbl. Bürgermeiſteramt gleich am Tag derſelben angezeigte Rekurs beſt gegründet und daher mit Aufhebung des Ratsbeſchlusses vom 30. vorigen Monats der Hr. G. mit dem Gefuch um das hieſige Bürger Recht ein für allemal abzuweiſen, ingleichen in den Erſaz der uns hiedurch verurſachten Koſten zu verfallen ſeye“.

Auf dieſe Eingabe wurde vom Hofraths-Kollegium in Meersburg verfügt, das Oberamt Biberach ſoll jeden Unterzeichner der Eingabe vom 6. September 1803 einzeln zu Protokoll vernehmen, und die Aktenſtücke dem Magiſtrat zu einer Rückäußerung übergeben.

Während dem kam beim Kurfürſtlichem Hofraths-Kollegium in Meersburg eine Empfehlung des Gutsherrn in Rügheim und der Gemeinde Rügheim zu Gunſten des G. ein.

Nachdem die Protokolle dem Magiſtrat mitgetheilt wurden, ſo erſchien von demſelben am 14. November 1803 ein Bericht, welcher an die von Wieland verfaßten Ratsbeſchlüſſe und Protokolle erinnert und auch von einem Freund Wielands<sup>1)</sup>, nemlich von dem katholiſchen Bürgermeiſter von Mayr, abgefaßt worden iſt. In demſelben heißt es: „Man müßte mit Grund befürchten, die Gedult eines Hochpreislichen Hofraths Collegü gänzlich zu ermüden, wenn man die übergebene Rekurs Schrift, worin mit den ehemaligen Räubereyen des Adels der Anfang gemacht, der noch anhaltenden Fruchtbarkeit (der Ehen), und endlich der Einführung der Schutzblättern Erwähnung gemacht wird, der allhieſigen Handelnden, Spezereikrämer, Strumpfwirker, Knopf-, Zeug- und Uhrenmacher von Schritt zu Schritt beleuchten wollte, und man begnügt ſich daher bloß allein die Gründe anzuführen, welche den allhieſigen Stadt-Magiſtrat bewogen haben, den R.'ſchen Kaufmannsdiener J. G. W. G. mit den von ihm ſelbſt angetragenen Bedingnißen in das Bürgerrecht aufzunehmen“.

Dieſe Gründe ſind kurz folgende: G. ſei ſeit mehr als 6 Jahren in Biberach und habe ſich immer mufterhaft aufgeführt; er habe die R.'ſche Handlung gehoben und

<sup>1)</sup> Wieland war mit Mayr ſehr befreundet und ernannte denſelben bei ſeinem Abgang zu ſeinem Mandatarius. Vgl. Vierteljahrshefte 1878 S. 240.

dadurch einer nicht unbedeutenden Familie reichliches Auskommen verschafft, es sei niemals einem Bürgerohn verwehrt gewesen, eine Fremde als Frau heimzuführen und daselbe Recht könne man den Bürgertöchtern nicht vorenthalten. Neben den ausgezeichneten Kenntnissen besitze G. ein Vermögen von 1500 fl., welches er sich durch Fleiß erspart habe und nebenbei bekomme die R'sche Tochter ein Beibringen, so daß ein gutes Fundament zu einer Familie gelegt sei; G. habe durch seine Industrie sich ein Verdienst erworben, indem dadurch in Stadt und Land Verdienst gebracht worden sei.

Was die Fruchtbarkeit der Ehen anbelange, so sei es immerdar unerhört, dieser Fruchtbarkeit Einhalt zu thun, und „die zahlreichen Abkömmlinge der protestirenden Rekurrenten liefern den unläugbaren Beweis, daß sie es auch ihrer Seits wenigstens in diesem Fach der Industrie nicht haben ermangeln lassen“.

Der Schluß heißt: „wenn wir daher von denen Handelnden in ihrer Vorstellung dißfalls auf uns gewagte Ausfälle als Beleidigungen aufnehmen müssen, so wird ein Hochpreisl. Hofraths Collegium die untertänige Bitte, dem Verfaßer solche nachdrucksamft zu verweisen, als warum wir hiemit das gehorsamfte Anfinnen stellen, huldvoll annehmen“.

Nachdem das Hofraths-Collegium alle Akten erhalten hatte, erschien am 4. Januar 1804 mit weitläufigen Entscheidungs-Gründen von demselben eine Entscheidung zu Gunsten Gs., mit dem Bemerken, daß, wenn die Protestirenden sich nicht beruhigen wollen, sie einen Rekurs an das Hofgericht nach Bruchsal anmelden dürfen. Anfangs erklärten die Protestirenden einen Rekurs einzureichen, später aber nahmen sie diesen Entschluß zurück, und brachten die Sache direkt an den Kurfürsten von Baden nach Karlsruhe. Aber auch hier wurden die Protestirenden am 27. April 1804 zurückgewiesen und das Brautpaar konnte nach einem Prozeß von mehr als 4 Jahren an die Hochzeit denken.

G. erreichte das hohe Alter von 94 Jahren, erwarb sich in Biberach allgemeines Ansehen und Vertrauen, erlebte noch, daß er verwandt wurde mit denen, welche ihm so viele Hindernisse zu seiner Verehlichung bereitet hatten, und als er endlich starb, wurde er von der ganzen Einwohnerchaft betrauert als einer der um das Gemeindegewesen höchst verdienten und besten Bürger Biberachs.

## Aus der Alterthumsammlung zu Wolfegg.

Von H. Detzel.

### II. Kupferstiche und Holzschnitte von A. Dürer.

#### B. Holzschnitte.

(Schluß).

11) Die große Passion (W. 130—141 B. 4—15). Sie wurde ebenfalls in Buchform im Jahre 1511 herausgegeben und enthält zwölf Blätter stark in gewaltigen Kompositionen nur das Leiden Christi: Ueber dem Titelholzschnitt steht: Passio domini nostri Jesu ex hieronymo. Paduano Dominico Manico. Sedulio et Baptista Mantuano per fratrem Chelidonium collecta, cum figuris Alberti Dureri Norici Pictoris. Dann beginnen unter letzterem sogleich die lateinischen Hexameter, welche immer auf die Rückseite des vorausgehenden Holzschnittes, je dreißig auf ein Blatt, mit den Uberschriften für die einzelnen Abschnitte und Darstellungen, gedruckt sind. Der Text, der zu jedem Holzschnitte gehört, steht meistens zum Theil vor, zum Theil nach demselben; das Ende auf dem Blatte, welches auf der Vorderseite das Begräbniß Christi enthält. Auf der Rückseite des letzten Blattes steht: Impressum Nurnberge per Albertum Durer pictorem. Anno christiano Millesimo quingentesimo undecimo. Darnach folgt eine Androhung gegen die Nachdrucker.